

C. Methodologische Schlußbetrachtung

Das Nachdenken über den Eigentums- und den Hilfebegriff hat zum Ergebnis, daß beide Begriffe als Rechtsbegriffe homogen in der Notwendigkeit des berechtigten Daseins der Person gründen. Der Rechtsbegriff vom Eigentum umfaßt die personale Freiheitsverwirklichung in der Gegenständlichkeit. Sozialhilfe im vom Bundessozialhilfegesetz vorgestellten Typus leistet Geld oder Sachen, ermöglicht also demjenigen, der sonst nichts hat, gerade diese Freiheitsverwirklichung in der Gegenständlichkeit. Das Recht auf Sozialhilfe ist vom Eigentumsrecht abgeleitet und steht als Abgeleitetes unter den Kategorien des Eigentumsrechts. Der Weg zu diesem Ergebnis – ausgehend vom geltenden Recht zu einer vorverständlichen Definition des Eigentumsbegriffs hin zu einer Reflexion über die Elemente der Eigentumsdefinition – soll in einer methodologischen Schlußbetrachtung als eigenes Resultat des Nachdenkens über Eigentum und Sozialhilfe festgehalten werden. In einem ersten Schritt ist dazu die methodologische Fragestellung zu explizieren (I). Ihr juristisch-sachlicher Kern ist die Frage nach der Möglichkeit eines Gesetzesverständnisses auf Grundlage einer Theorie freiheitlicher unverfügbarer Personalität des Gesetzesunterworfenen auf allen Stufen der Gesetzesrealisation. Im Versuch, eine Antwort auf diese methodologische Fragestellung zu geben, wird einem Vorschlag von Hegel in den §§ 2 und 31 der „Grundlinien der Philosophie des Rechts“ gefolgt, und die philosophische oder „dialektische“ Methode des Rechtsverstehens vorgestellt (II). Die entwickelten Grundsätze des Verstehens von Rechtstexten werden in einem dritten Schritt auf die sog. „objektive“ Auslegungslehre des Bundesverfassungsgerichts anzuwenden sein. In diesem methodologisch reflektierten Zusammenhang knüpft sich eine Betrachtung des zur Aufgabe genommenen Verständnisproblems des Verhältnisses zwischen Eigentum und Sozialhilfe nach dem Wortlaut, dem Sinn und Zweck, der systematischen Stellung und der Entstehungsgeschichte einer Norm an (III). Dieser letzte Teil hat gleichzeitig die Funktion einer Ergebnisformulierung, einer Zusammenfassung der Gesamtbemühung.

I. Die methodologische Fragestellung

Aus der Perspektive des bedürftigen Sozialhilfeempfängers läßt sich der Untersuchungsgegenstand des Vorstehenden als die Frage nach der spezifisch juristischen Begründung und Begrenzung seiner Rechtsposition formulieren. Das rechtsphilosophische Nachdenken über den Eigentumsbegriff hat ein eindeutiges Ergeb-

nis erbracht: die Hilfe für den objektiv Bedürftigen ist Ausdruck dessen Teilhabe am Gesamtvermögen der vereinigten Willkür, folglich sein Eigentum im vorpositiven Sinne. Dieses Ergebnis steht unvermittelt neben den Rechtsauffassungen des Bundesverfassungsgerichts und der Literatur, die aus dem Eigentumsbegriff des Art. 14 Abs. 1 GG das subjektive öffentliche Recht auf Sozialhilfe gerade aus der Eigentumsgarantie ausgrenzen und dessen Eigentumsqualität verneinen.

Der juristische Untersuchungsgegenstand legt eine juristische Untersuchungsmethode nahe. „Jede Wissenschaft bedient sich bestimmter Methoden, Arten des Vorgehens, um Antworten auf die von ihr gestellten Fragen zu erlangen.“¹ Methode ist eine Art des Vorgehens – eine planmäßige, wissenschaftliche und für andere nachvollziehbare Form des Begründens und Verstehens. Ein Vor-Gang setzt einen Standort voraus und eine Bewegungsperspektive, nicht aber ein vorgefaßtes Ergebnis des Vorgehens (als vorformulierte Antwort auf die Frage, die das Vorgehen initiiert), bis auf dessen Planmäßigkeit, Wissenschaftlichkeit und Nachvollziehbarkeit als formale Kriterien der Erkenntnisgewinnung.

Ausgegangen wurde bei der vorliegenden Untersuchung von mehreren Standpunkten. Der eine ist der des geltenden Rechts. Dieser ist notwendig für einen hier und jetzt über Rechtsfragen nachdenkenden Juristen. Unter dem Aspekt der entworfenen Fragestellung wurde das geltende Recht unabhängig von einem konkreten Fall abstrakt-systematisch einbezogen. Es war die abstrakte Rechtslage hinsichtlich des Anspruchs auf Sozialhilfe, hinsichtlich der Auslegung des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG und hinsichtlich des Verhältnisses beider insbesondere in der Problematik der Verhältnisbestimmung darzustellen. Die Problematik der Verhältnisbestimmung ergab den Untersuchungsgegenstand für den zweiten Teil, leitete also über in eine grundsatzorientierte Reflexion innerhalb des Begriffsgebrauchs von „Eigentum“. Diese grundsatzorientierte, rechtsphilosophische Bemühung wurde eingeleitet durch eine definitorische Versicherung des Sprachgebrauchs von „Eigentum“, welche den Grundsätzen guter Definition genügt.

Diese abstrakt-rechtliche und vom hier zu entwickelnden methodologischen Standpunkt aus vorverständliche Ebene wurde im zweiten Teil der Untersuchung verlassen. Der definitorisch verdichtete Sprachgebrauch von „Eigentum“ wurde zur Leitlinie genommen, die Begriffe, unter denen der Rechtsbegriff „Eigentum“ zu denken möglich ist, also sein juristisches Wesen ausmachen, grundsatzorientiert weiter aufzuklären. Der Ausgangspunkt dieser weiteren Aufklärung, die Rechtsphilosophie Immanuel Kants, markiert den zweiten Standpunkt der angewendeten Methode. Dieser zweite Standpunkt beruht auf der Überzeugung, daß in Grundsatfragen die klassischen juristischen Methoden nur eingeschränkt brauchbar sind bzw. ihrerseits als Methode methodologisch interpretiert werden müssen. Die Lehren von der Auslegung einer Norm oder eines Rechtsbegriffs nach deren Wortlaut, nach dem Sinn und Zweck, nach deren systematischer Stellung im Normengefüge

¹ Larenz, Karl: „Methodenlehre der Rechtswissenschaften“, Berlin 6. Aufl. 1991, Einleitung, 1. Satz.

und der Entstehungsgeschichte bleibt ungenügend in methodologisch unreflektierter Anwendung, wenn z. B. nach dem Grundrechtsbegriff des Eigentums gefragt wird. Dieses liegt u.a. daran, daß im gewöhnlichen Gebrauch vom Eigentumsbegriff und den damit verbundenen Vorstellungen zuwenig Anhaltspunkte gegeben sind, an denen sich eine Auslegung als Normverstehen entwickeln und zu denen sich der Auslegende als Verstehender in ein Verhältnis setzen könnte. Hier bedarf es zum einen eines Selbstverständnisses des verstehenden Juristen als eines Verstehenden, was allein erste erkenntnistheoretische Anstrengungen vor jeder praktisch-philosophischen Bemühung rechtfertigt. Zum anderen bedarf es hierfür eines entwickelten allgemeinen Verständnisses von einem Rechtsbegriff als zu Verstehendes, was allein die ethische Anstrengung und die Überleitung in die Rechtsphilosophie motiviert und begründet.

Die Kompetenz der theoretischen und der praktischen als aus einer reflexiven Vernunft entwickelt zu denkenden Philosophie Immanuel Kants (als hervorragendem Vertreter neuzeitlicher Rechtsphilosophie) zur Interpretation des tradierten Methodenkanons und zur Auslegung geltenden Verfassungsrechts beruht darauf, daß die zentralen Theoreme der neuzeitlichen Rechtsphilosophie

„... als verbindliche Rechtsnormen (und nicht etwa lediglich als Appelle an den Gesetzgeber oder unverbindliche Programmsätze) Eingang in die Verfassung gefunden haben und dieser geradezu ihren Stempel aufdrücken. Mit der Gewährleistung von Freiheits- und Gleichheitsrechten, rechtsstaatlichen Garantien, Demokratieprinzip und Sozialstaatsgebot hat das Grundgesetz wichtige Elemente moderner Staats- bzw. Rechtsphilosophie ‚übernommen‘ in dem Sinn, daß nun Gehalte wissenschaftlicher bzw. philosophischer Reflexion und Postulate ethisch bestimmten Denkens zu rechtsverbindlichen Inhalten, normativen Leitlinien, Staatsstruktur- oder Staatszielbestimmungen der ranghöchsten staatlichen Normebene geworden sind. Die Verfassung vermag so geradezu als institutionalisierte Verbürgung für einen gewissen ethischen Grund- oder Mindestgehalt des Rechts erscheinen. Natürlich zieht diese Inkorporation staatsphilosophischer Lehrsätze in das entscheidende Rechtsdokument freiheitlicher Ordnungen bestimmte Folgeprobleme nach sich. Zum einen erfahren jene Gehalte durch Aufnahme in das Staatsgrundgesetz eine Statusänderung, eine Transformation; sie teilen nun den Rechts- und Vorrangcharakter der Verfassung und sind den Regeln der juristischen Methodik gemäß auszuliegen. Zugleich bedeutet dies, daß Verfassungsinterpretation partiell zu einem Akt praktisch wirksamer rechtsphilosophischer Anstrengung wird.“²

Die These von der Inkorporation rechtsphilosophisch begründeter Sätze in das Grundgesetz läßt sich durch viele Systemmerkmale und materiellrechtliche Inhalte des Grundgesetzes stützen. Entscheidend in diesem Zusammenhang ist, daß die juristische Hermeneutik sich einzupassen hat in einen allgemeinen wissenschaftlichen hermeneutischen Zusammenhang, oder: daß die juristische Logik Teil einer übergreifenden Wissenschaft der Logik ist und aus dieser heraus begriffen werden muß, bzw. in dieser ihr Begriff erst zu finden ist. Insofern kann man von einer „Ak-

² Dreier, Horst: „Rechtsethik und staatliche Legitimität“, Universitas-Zeitschrift für interdisziplinäre Wissenschaft 1993, 377 [388, 389].

tualität“ der Rechtsphilosophie (in ihren logischen Bezügen) Immanuel Kants sprechen³.

Die Problematik um den Eigentumsbegriff und dessen Auslegung war auch für Larenz Gegenstand hermeneutischer Bemühung⁴. In einem Exkurs im Rahmen seiner Methodenlehre expliziert Larenz als Ausgangspunkt eine Unterscheidung Hegels zwischen „abstraktem“ und „konkretem“ Begriff von einem Gegenstand. Der abstrakte Begriff fasse nur die gelöste Allgemeinheit der Merkmale einer so bestimmten Klasse von Gegenständen, unter Hinweglassung des Besonderen und alleinigem Einbezug des Gemeinschaftlichen. Dies sei die Weise, wie der Verstand den Begriff auffasse, und diese Begriffe seien hohl und leer, bloße Schemen und Schatten.

Dieser von Larenz erinnerte abstrakte Begriff von einem Gegenstand ist Resultat einer Abstraktionsleistung, durch die der Verstand eine Fülle wahrgenommener Sinnesdaten auf eine Ebene selektiver Merkmalsbestimmtheit hebt. Ein Beispiel ist die vorverständlich entwickelte Definition des Eigentumsbegriffs am Ende des ersten Teils der hier vorliegenden Untersuchung. Durch diese synthetisierende Tätigkeit des Verstandes wird ein bewegtes vierfüßiges Fellbündel zum Tier, zum Hund, zum Dackel. In diesen Bestimmungsschritten vom *genus proximum* über die *differentia specifica* zum Artbegriff ist die Merkmalsgemeinschaft mit anderen Tieren aufgehoben, die höhere Bestimmtheit des abstrakten Artbegriffs „Dackel“ steht aber als eigenständige, bestehende und bei sich bleibende Besonderheit dem Gattungsbegriff gegenüber.

Diesen Abstraktionsleistungen sei – gewissermaßen als erkenntnistheoretischer Fluchtpunkt – der konkrete Begriff als wahrhaft Erstes vorgeordnet. Dieser konkrete Begriff nehme den wahrgenommenen Gegenstand in der ungeordneten Fülle seiner Weltbezüge, in allen Möglichkeiten, Verwirklichungen und Notwendigkeiten in sich auf in unbegrenzter, und darum der Gegebenheit des Gegenstands angemessener Komplexität. Dieser konkrete Begriff sei das Initial der Verstandestätigkeit, die den Begriff in Abstraktionsschritten von den Besonderheiten entleert und so zum hohlen und leeren abstrakten Begriff ableite. Das von Larenz nach Hegel

³ Die „Aktualität“ der Rechtslehre Kants wird von Kühl, Kristian: „Eigentumsordnung als Freiheitsordnung – Zur Aktualität der Kantischen Rechts- und Eigentumslehre“, Freiburg 1984, und von Luf, Gerhard: „Freiheit und Gleichheit – Die Aktualität im politischen Denken Kants“, Wien/New York 1978, jeweils in den Untertiteln in Anspruch genommen, ohne jedoch zu erklären, was mit „Aktualität“ gemeint ist. Aktuell ist das Wirkliche, Gegenwärtige, jetzt Erfahrbare. Wird also nach der Aktualität der Eigentumslehre Kants gefragt, so fragt man nach deren Wirkungsmächtigkeit in der Gegenwart, inwieweit ihre Prinzipien heute als normative Bestimmungen für das positive Recht (vermittelt durch einen Bestimmungsakt der Subsumtion des positiven Rechts unter die normativen Prinzipien dieser Theorie in Anwendung der Theorie) verstanden werden können. Daß diese bestimmende Kraft der Theorie innewohnt, ist zunächst vom Boden der Theorie selbst zu prüfen und hier in den ersten beiden Teilen der Untersuchung geprüft worden.

⁴ Larenz, Karl: „Methodenlehre der Rechtswissenschaften“, Berlin 6. Aufl. 1991, S. 457ff. [459].

erinnerte Verhältnis zwischen konkretem und abstraktem Begriff besteht somit zwischen zwei zu unterscheidenden Momenten des gegebenen Etwas, welches einerseits als konkret an sich bestehendes, andererseits als durch die synthetisierende Verstandesfunktion bestimmtes Etwas für das erkennende Subjekt genommen wird. Das Verhältnis ist nicht das des Gegensatzes, sondern der abstrakte Begriff präsentiert sich zusammenhängend gefolgert auf Grundlage des konkreten. Larenz fragt so folgerichtig am Beispiel des abstrakten Eigentumsbegriffs im geltenden Recht nach dessen Vor- oder Rückbezogenheit auf einen konkreten Eigentumsbegriff. Dieses gilt Larenz als Vorstudie zu seiner Lehre vom Rechtsbegriff, welcher als äußerer und innerer Typus näher zu bestimmen sei, die hier jedoch nicht weiter ausgeführt werden soll und kann⁵. Hier der Aufweisgang von Larenz zum Eigentumsbegriff:

„Im Rahmen des abstrakt-begrifflichen Systems, das dem BGB zugrunde liegt, definiert man das Eigentum als das umfassendste Herrschaftsrecht, das nach der geltenden Rechtsordnung an einer Sache möglich ist. Diese Definition gründet sich auf den § 903 BGB, demgemäß der Eigentümer einer Sache, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit ihr nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen kann. Ein solcher Begriff des Eigentums sagt nichts über seinen rechtlichen Sinn, über seine Funktion im Gesamtzusammenhang der Rechtsordnung aus. Man kann nichts aus ihm ableiten, was man nicht bereits in ihn hineingelegt hat. Der Hinweis darauf, daß das Eigentum das „umfassendste“ mögliche Recht an einer Sache sei, dient lediglich der Abgrenzung zu den ‚beschränkten dinglichen Rechten‘, ist im Grunde nichts-sagend. Allerdings fehlt nicht der Hinweis auf Schranken, die sich aus dem Gesetz oder Rechten Dritter ergeben. Diese Schranken aber scheinen zufällig und beliebig zu sein; der Umfang des Eigentums könnte danach auf eine ‚leere Menge‘ reduziert werden. Mit einem solchen Eigentumsbegriff ist nichts anzufangen, wenn es etwa um die Eigentums-garantie des Art. 14 GG geht. Was dem Grundgesetzgeber vor Augen gestanden hat, ist offenbar nicht der abstrakte Begriff des BGB, sondern eine bedeutend inhaltsreichere Vorstellung, die hier nicht weiter entwickelt werden kann. Sucht man aber auch nur das Eigentum im Sinne unseres Sachenrechts nach der Weise Hegels als einen sinnhaltigen Begriff zu erfassen, dann muß man von seinem rechtlichen Sinn ausgehen, daß es der Person die freie Gestaltung ihrer dinglichen Umwelt ermöglicht, ihr, wie Hegel sagt, ‚eine äußere Sphäre ihrer Freiheit‘ von Rechts wegen gewährt. Von hier aus wären dann die einzelnen Momente oder Bestimmungen dieses konkreten Begriffs, die sich in den Bestimmungen des positiven Rechts mehr oder weniger deutlich oder verhüllt wiederfinden, zu entwickeln, also etwa die dauernde Zuordnung einer Sache zu einer Person, die deren Befugnis zur unmittelbaren Sachherrschaft (zum Besitz), zur Einwirkung auf die Sache und zur rechtlichen Verfügung über das Eigentum einschließt, als die Kehrseite hiervon der Ausschluß Dritter von jeder Einwirkung, den rechtlichen Schutz durch Klagemöglichkeiten und, im Verletzungsfall, Schadensersatzansprüche, schließlich die sich aus den Notwendigkeiten des Zusammenlebens und der wechselseitigen Rücksichtnahme oder der freiwilligen Selbstbeschränkung des Eigentümers zu Gunsten eines Dritten ergebenden Schranken seiner Befugnisse. Durch die Rückbeziehung aller dieser Be-

⁵ Eine Kritik dieser Typuslehre würde auf der nachfolgenden Besprechung der Hegel-Rezeption in methodologischer Hinsicht bei Larenz aufbauen und deren Einwände wiederholen.

stimmungen auf die Sinneinheit des ‚konkreten Begriffs‘ werden sie aus ihrer Isolierung befreit und wird das Zusammenspiel der verschiedenen, das Sacheigentum betreffenden Normen des positiven Rechts verständlich gemacht.“⁶

Der Analyse der abstrakten Begriffe um den Eigentumsbegriff von Larenz ist zuzustimmen. Seiner Kritik an den geläufigen Definitionen von Eigentum im Sachen- und Verfassungsrecht ist nichts weiter hinzuzufügen als der im ersten Teil der Untersuchung aufgewiesene Widerspruch in der Lehre vom Eigentumsschutz subjektiver öffentlicher Rechte. Ebenfalls zuzustimmen ist seinem Vorschlag, von dem Gedanken, Eigentum gewähre von Rechts wegen eine äußere Freiheitssphäre, die weiteren Bestimmungen und Momente des konkreten Begriffs vom Eigentum zu entwickeln. Der zweite Teil der Untersuchung stimmt mit diesem Vorschlag überein.

Zweifel ergeben sich aus der Anbindung dieses Vorschlags an eine Hegelsche Unterscheidung zwischen „abstrakten“ und „konkreten“ Begriffen. Diese Unterscheidung ist der theoretischen Naturphilosophie entnommen und kann nicht unmodifiziert auf die praktische Philosophie übertragen werden. Festzuhalten an dieser Unterscheidung ist die Inblicknahme des konkreten Begriffsverständnisses, in dem wir uns immer schon bewegen, wenn wir in abstrakten Begriffen sprechen, und welches die Wesensverfassung des abstrakten Begriffsverständnisses ausmacht. Die Voraussetzung eines konkreten Begriffsverständnisses hat nichts mit der Ansetzung eines unbewiesenen Grundsatzes zu tun, daraus eine Satzfolge deduktiv abgeleitet wird. Ein Zirkel im Beweis kann in der Fragestellung nach dem konkreten Begriff nicht liegen, weil es in der Beantwortung der Frage nicht um eine ableitende Begründung, sondern um eine aufweisende Grund-Freilegung geht⁷. In Entsprechung zu den Begriffen der Natur müssen abstrakte Rechtsbegriffe als praktisch-philosophische Begriffe sich auf ein ihnen zugrundeliegendes Konkret-Allgemeines zurückführen lassen.

Zu folgen ist der Emphase von Larenz bei der Frage nach dem rechtlichen Sinn des Eigentumsbegriffs. Diese Emphase ist jedoch methodologisch umzusetzen und kann nicht angemessen mit einem Verweis auf die Begriffslehre der Naturphilosophie bei Hegel gestützt werden. In diesem Zusammenhang erscheint es unausgemacht, ob Larenz die Frage nach dem rechtlichen Sinn von gesetzlich ausgestalte-

⁶ Larenz, Karl: „Methodenlehre der Rechtswissenschaften“, Berlin 6. Aufl. 1991, S. 457ff. [459].

⁷ Dieser Absatz ist der Frage nach der ontologischen Differenz zwischen Seiendem und Sein und dem Sinn von Sein bei Heidegger, Martin: „Sein und Zeit“, Freiburg 1927, 2. unveränderter Nachdruck der 15. Aufl. Tübingen 1993), S. 8, nachgebildet. Die „leitende Hinblicknahme auf das Sein erwächst dem durchschnittlichen Seinsverständnis, in dem wir uns immer schon bewegen, und das am Ende zur Wesensverfassung des Daseins selbst gehört. Solches Voraussetzen hat nichts zu tun mit der Ansetzung eines unbewiesenen Grundsatzes, daraus eine Satzfolge deduktiv abgeleitet wird. Ein ‚Zirkel im Beweis‘ kann in der Fragestellung nach dem Sinn des Seins überhaupt nicht liegen, weil es in der Beantwortung der Frage nicht um eine ableitende Begründung, sondern um eine aufgewiesene Grund-Freilegung geht.“

ten Begriffen hinreichend mit der Unterscheidung in abstrakte und konkrete Begriffe innerhalb der Begriffslehre Hegels in der „Wissenschaft der Logik“ expliziert und in Stellung gebracht hat. Zweifel an der Angemessenheit nähren sich vor allem aus dem Textbefund, daß Hegel die Dialektik zwischen Allgemeinem und Konkretem im Begriffsverstehen in seiner sachhaltigen und seinsbezogenen „Wissenschaft der Logik“ und in den §§ 2 und 31 seiner „Grundlinien der Philosophie des Rechts“ um den Aspekt der weiterzeugenden Freiheit als einer „zweiten Natur“, als das den normativen Begriffen des Rechts zugrundeliegende konkret-allgemein Normative, erweitert. Diese Aspektverschiebung, daß das Allgemeine in einem abstrakten Rechtsbegriff nur vom Standpunkt des freien Subjekts aus bestimmt werden kann, expliziert Hegel im § 4 der Grundlinien der Philosophie des Rechts:

„Der Boden des Rechts ist überhaupt das *Geistige* und seine nähere Stelle und Ausgangspunkt ist der *Wille*, welcher *frei* ist, so daß die Freiheit seine Substanz und Bestimmung ausmacht und das Rechtssystem das Reich der verwirklichten Freiheit, die Welt des Geistes aus ihm selbst hervorgebracht, als eine zweite Natur ist.“

Diese ersten Bestimmungen am Anfang der Grundlinien der Philosophie des Rechts sind voluminös und voraussetzungsreich. Der Begriff der Person, wie er in der kantischen Philosophie Hegel als Inbegriff praktischer Subjektivität vorlag, wird von Hegel in den Folgeparagrafen ontologisch beschrieben und im abstrakten Recht (§§ 34-104 Grundlinien der Philosophie des Rechts) privatrechtstheoretisch fundiert. Auf Grundlage der Rechtsphilosophie Kants sind diese Voraussetzungen in der vorliegenden Untersuchung im zweiten Teil dargestellt worden.

Die Differenz zwischen der geläufigen formellen Wortlautargumentation im rechtswissenschaftlichen Begriffsverstehen und der philosophischen Methode der Betrachtung von Rechtsbegriffen (die, wie angedeutet, eine Interpretation der Wortlautargumentation ist) diskutiert Hegel im Zusatz zum § 2 Grundlinien der Philosophie des Rechts. Er markiert den eigenen Stand des rechtsphilosophischen Begriffsverstehens auf dem Boden des Geistigen (des freien selbstbewußten Willens) im § 31 Grundlinien der Philosophie des Rechts.

Diese beiden Fundstellen sind Gegenstände der folgenden Untersuchung.

II. Dialektische Methode

1. Auslegungen zu § 2 der Grundlinien der Philosophie des Rechts

Hegel vindiziert die Rechtswissenschaft der Philosophie:

„Die Rechtswissenschaft ist ein Teil der Philosophie“¹

¹ § 2 der Grundlinien der Philosophie des Rechts S. 1.

Diese Einbindung fügt die rechtswissenschaftliche Methode in die Methode der Philosophie ein, wie diese von Hegel in der Wissenschaft der Logik entwickelt wurde. Die Rechtswissenschaft hat

„die *Idee*, als welche die Vernunft eines Gegenstandes ist, aus dem Begriffe zu entwickeln oder, was dasselbe ist, der eigenen immanenten Entwicklung der Sache selbst zuzusehen.“²

Das Projekt, den Begriff des Rechts aus dem Begriff selbst zu entwickeln, ist in der Begriffslehre der Wissenschaft der Logik fundiert. Der logische Fluchtpunkt dieser Begriffslehre ist der Begriff des Begriffs. In „*der Wissenschaft des Begriffes kann dessen Inhalt und Bestimmung allein durch die immanente Deduktion bewährt werden*“³, was bedeutet, daß der Begriff in sich nur begrifflich reflexiv genommen werden kann, um für das Subjekt als reflexiver zu sein, was den Erkennenden auf das Verfahren immanenten Fortschreitens innerhalb seiner begrifflichen Erkenntnisbedingungen verweist. Der Begriff, insofern er zu einer solchen reflexiven Existenz für das Subjekt gediehen ist,

„... welche selbst frei ist, ist nichts anderes als *Ich* oder das reine Selbstbewußtsein. Ich habe wohl Begriffe, d. h. bestimmte Begriffe, aber Ich ist der reine Begriff selbst, der als Begriff zum Dasein gekommen ist.“⁴

Zentral in Hegels Begriffslehre ist seine Lehre vom Verstehen eines Gegenstandes, vom Begreifen eines Gegenstandes vom Standpunkt der reflexiven Subjektivität einer transzendentalen Einheit des Selbstbewußtseins aus, von wo aus der Prozeß des Verstehens als eine Aneignung – einerseits: des Gegenstandes als eines eingengeformten, andererseits: der Subjektivität als einer frei formenden – durch die verstehende Subjektivität verstanden wird.

„Das *Begreifen* eines Gegenstandes besteht in der Tat in nichts anderem, als daß Ich denselben sich zu *eigen* macht, ihn durchdringt und ihn in *seine eigene Form*, d. i. in die *Allgemeinheit*, welche unmittelbar *Bestimmtheit*, oder Bestimmtheit, welche unmittelbar Allgemeinheit ist, bringt. Der Gegenstand in der Anschauung oder auch in der Vorstellung ist noch ein Äußerliches, Fremdes. Durch das Begreifen wird das Anundfürsichsein, das er im Anschauen und Vorstellen hat, in ein *Gesetzsein* verwandelt, Ich durchdringt ihn *denkend*.“⁵

Schon an dieser Stelle kann deutlich gemacht werden, daß der Versuch bei Lorenz, den Immanenzzusammenhang in der dialektischen Methode der Begriffsentwicklung bei Hegel mit der Unterscheidung zwischen „abstraktem“ und „konkre-

² § 2 der Grundlinien der Philosophie des Rechts S. 2.

³ Wissenschaft der Logik II, S. 252.

⁴ Wissenschaft der Logik II, S. 253, der Begriff des Begriffes wird hier von Hegel, wie er später im Text auch selbst ausführt, ganz analog der ursprünglich synthetischen Einheit der Apperzeption (transzendente Einheit des Selbstbewußtseins) bei Kant in der Kritik der reinen Vernunft, B S. 132ff., verwendet.

⁵ Wissenschaft der Logik II, S. 255.

tem“ Begriffen festzuhalten und in die Rechtswissenschaft als philosophische Methode einzuführen, die Methode bei Hegel nur unvollkommen rezipiert und ihr dynamisches Moment der immanenten Deduktion nicht aufnimmt. Bei Hegel sind Allgemeines und Besonderes Bewegungen des Begriffs in sich, und Abstraktion und Konkretion Bestimmungen, die relativ vom Standpunkt des Verstehenden sich ergeben. Derjenige, der vom vorfindlichen Gegenstand (z. B. dem positiv-rechtlichen Begriff des Eigentums im Art. 14 GG) ausgeht, demjenigen ist eine Lehre von der Freiheitsverwirklichung in der Gegenständlichkeit sich setzender Persönlichkeit abstrakt. Derjenige, der von der transzendentalen Einheit des Selbstbewußtseins ausgehend einen freiheitlichen Personenbegriff entwickelt, dem erscheint diese als das eigentlich Konkrete und eine transsubjektive Privatrechtslehre das Abgeleitete oder „Abstrakte“ zu sein.

Die Wissenschaft des Rechts hat das Recht als Vorgefundenes zum Gegenstand, dessen immanente Entwicklung sie als philosophische Wissenschaft denkend betrachtet.

„Der Begriff des Rechts fällt (...) seinem *Werden* nach außerhalb der Wissenschaft des Rechts, seine Deduktion ist hier vorausgesetzt, und er ist als *gegeben* aufzunehmen.“⁶

Der Begriff des Rechts ist aus einer Lehre freier Subjektivität geschöpft und bezeichnet den Inbegriff der Bedingungen, nach denen die äußere Freiheit des einen mit der äußeren Freiheit des anderen unter allgemeinen Gesetzen vereinigt werden kann. Dieser Begriff des Rechts ist einer philosophischen Rechtswissenschaft vorausgesetzt, diese gründet auf jenem und nimmt – methodisch betrieben – von jenem ihren Ausgang. „*Als Teil hat sie einen bestimmten Anfangspunkt, welcher das Resultat und die Wahrheit von dem ist, was vorhergeht und was den Beweis deselben ausmacht.*“

Hegel selbst definiert den Begriff des Rechts nicht, sondern legt ihn im Aufwiegang der Grundlinien der Philosophie des Rechts frei in allen seinen Gestaltungen als Formungsgeschichte des Geistes in der normativen Perspektive universeller Freiheitsverwirklichung. Die fehlende Definition, die z. B. in der kantischen Rechtsphilosophie an den Anfang gestellt zu finden ist, erklärt sich aus Hegels Abgrenzung der philosophischen von der von ihm sogenannten „formellen“ Methode:

„Nach der formellen, nicht philosophischen Methode der Wissenschaften wird zuerst die *Definitio*, wenigstens um der äußeren wissenschaftlichen Form wegen, gesucht und verlangt. Der positiven Rechtswissenschaft kann es übrigens auch darum nicht sehr zu tun sein, da sie vornehmlich darauf geht, anzugeben, *was* Rechtens ist, d. h. welches die besonderen gesetzlichen Bestimmungen sind, weswegen man zur Warnung sagt: *omnis definitio in iure civili periculosa*. Und in der Tat, je unzusammenhängender und widersprechender in sich die Bestimmungen eines Rechtes sind, desto weniger sind Definitionen in demselben möglich, denn diese sollen vielmehr allgemeine Bestimmungen enthalten, diese machen aber unmittelbar das Widersprechende, hier das Unrechtliche, in

⁶ § 2 der Grundlinien der Philosophie des Rechts S. 4. Ausgelassen wurde in (...) „*daher*“.

seiner Blöße sichtbar. So z. B. wäre für das römische Recht keine Definition vom *Menschen* möglich, denn der Sklave ließe sich darunter nicht subsumieren, in seinem Stand ist der Begriff vielmehr verletzt; ebenso perikulös würde die Definition von Eigentum und Eigentümer für viele Verhältnisse erscheinen.⁷ – Die Deduktion aber der Definition wird etwa aus der Etymologie, vornehmlich daraus geführt, daß sie aus den besonderen Fällen abstrahiert und dabei das Gefühl und die Vorstellung der Menschen zum Grunde gelegt wird. Die Richtigkeit der Definition wird dann in der Übereinstimmung mit den vorhandenen Vorstellungen gestetzt. Bei dieser Methode wird das, was allein wissenschaftlich wesentlich ist, in Ansehung des Inhalts die *Notwendigkeit der Sache* an und für sich selbst (hier des Rechts), in Ansehung der Form aber die Natur des Begriffs, beiseite gestellt.“⁸

Die formelle Definition bleibt abstrakt, ohne die immanente Entwicklung des Rechtsbegriffs zu beobachten. Hegel plädiert für die Anwendung der philosophischen Methode in der Rechtswissenschaft, welche die Bewegungen innerhalb des Rechtsbegriffs nachvollzieht:

„Vielmehr ist in der philosophischen Erkenntnis der *Notwendigkeit* eines Begriffs die Hauptsache, und der Gang, als *Resultat*, geworden zu sein, sein Beweis und Deduktion. Indem ein *Inhalt für sich* notwendig ist, so ist das Zweite, sich umzusehen, was in den Vorstellungen und in der Sprache demselben entspricht. Wie aber dieser Begriff für sich in seiner *Wahrheit* ist, dies kann nicht nur verschieden voneinander, sondern muß es auch der Form und Gestalt nach sein. Wenn jedoch die Vorstellung nicht auch ihrem Inhalte nach falsch ist, kann wohl der Begriff als in ihr enthalten und, seinem Wesen nach, in ihr vorhanden aufgezeigt, d. h. die Vorstellung zur Form des Begriffs erhoben werden. Aber sie ist so wenig Maßstab und Kriterium des für sich selbst notwendigen und wahren Begriffs, daß sie vielmehr ihre Wahrheit aus ihm zu nehmen, sich aus ihm zu berichtigen und zu erkennen hat.“⁹

„Beweis“ und „Deduktion“ hat im hegelschen Wortgebrauch die Bedeutung, dem Werden eines Seins zuzuschauen und die Regelmäßigkeit des Gangs, „als *Resultat* geworden zu sein“ zu erkennen, d. h. als Erkennender sich dazu zu verstehen und sich den Begriff (z. B. des Eigentums) in seinem Resultat – als Geformter für den Erkennenden da zu sein – als Selbstgeformten anzueignen. Die Notwendigkeit des Begriffsinhalts besteht darin, daß er anders nicht denkbar ist. Hegel unterscheidet die vulgäre Vorstellung, die den Begriff begleitet, von seinem notwendigen Inhalt. Die Vorstellung gibt (z. B. als vorverständliche Definition) den Ausgangspunkt, nicht aber den notwendigen und schon garnicht die Wahrheit des Begriffs (dessen Übereinstimmung mit dem Gegenstand) und ist nicht für diese zu nehmen. Die Differenz zwischen Vorstellung, die den Begriff begleitet, und dem in seiner immanenten Entwicklung erkannten Begriff wird aufgehoben in der normativen

⁷ Diese Bemerkung Hegels läßt sich selbstverständlich auch auf die „perikulöse“ Definition des Eigentumsbegriffs im Art. 14 GG angesichts der Widersprüchlichkeit in der Lehre vom Eigentumsschutz subjektiver öffentlicher Rechte beziehen.

⁸ § 2 der Grundlinien der Philosophie des Rechts S. 1-7.

⁹ § 2 der Grundlinien der Philosophie des Rechts, Zusatz, Satz 8-12.

Stellung des Begriffs zur Vorstellung (ein Verhältnis auf Veränderung der Vorstellung drängender Spannung), in welcher der Begriff ein Sollen der Vorstellung gegenüber ausdrückt und diese „ihre Wahrheit aus ihm zu nehmen, sich aus ihm zu berichten und zu erkennen hat.“

Einer weiteren Ausführung zur Methode in der Rechtswissenschaft enthebt sich Hegel:

„Worin das wissenschaftliche Verfahren der Philosophie bestehe, ist hier aus der philosophischen Logik vorauszusetzen.“¹⁰

Dieser voluminöse Verweis läßt den Leser trotz der vorausgegangenen Explikationen zur philosophischen und deren Abgrenzung von der formellen Methode allein. Auch in der vorliegenden Untersuchung kann die Begriffslehre Hegels, wie sie sich aus ihrer Auseinandersetzung mit der kantischen Lehre von den reinen Verstandesbegriffen entwickelt, nicht angemessen aufgenommen werden. Allein festgehalten werden kann bis hierher, daß es zusätzlich zu einem ontologischen Begriffsverstehen in der Logik in der Rechtsphilosophie eines Aufweises des zu verstehenden Rechtsbegriffs aus dem ersten Grundsatz praktischer Philosophie bei Hegel, dem Willen, welcher frei ist, heraus bedarf.

2. Auslegungen zu § 31 der Grundlinien der Philosophie des Rechts

§ 31 der Grundlinien der Philosophie des Rechts schließt unmittelbar an den letzten Satz des § 2 (Zusatz) an:

„Die Methode, wie in der Wissenschaft der Begriff sich aus sich selbst entwickelt und nur ein *immanentes* Fortschreiten und Hervorbringen seiner Bestimmungen ist, der Fortgang nicht durch die Versicherung, daß es verschiedene Verhältnisse *gebe*, und dann durch das *Anwenden* des Allgemeinen auf einen solchen Stoff geschieht, ist hier gleichfalls aus der Logik vorausgesetzt.“¹¹

Zwischen dem § 2 und dem § 31 Grundlinien der Philosophie des Rechts liegt innerhalb der Einleitung seiner Rechtsphilosophie Hegels ontologische Bestimmung des freien Willens, sein Aufweis des Prinzips freier Subjektivität.

Nochmals betont Hegel, daß die rechtswissenschaftliche Methode, welche die Bezeichnung „wissenschaftlich“ verdiene, dem Gegenstand nichts hinzufügt, ihn in der Betrachtung weder verändert noch gleichsam zubereitet für das menschliche Verstehen, sondern daß dieser Prozeß der Aufweis menschlichen Verstehens am Gegenstand selbst ist, der den Gegenstand so erscheinen läßt, wie er wahrhaft für das menschliche Erkennen ist. Diese Methode gegenstandsimmantener Reflexion nennt Hegel Dialektik:

¹⁰ § 2 der Grundlinien der Philosophie des Rechts, Zusatz, Satz 16.

¹¹ § 31 der Grundlinien der Philosophie des Rechts, Satz 1.

„Das bewegende Prinzip des Begriffs, als die Besonderungen des Allgemeinen nicht nur auflösend, sondern auch hervorbringend, heiße ich *Dialektik* – Dialektik also nicht in dem Sinne, daß sie einen dem Gefühl, dem unmittelbaren Bewußtsein überhaupt gegebenen Gegenstand, Satz usf. auflöst, verwirrt, herüber- und hinüberführt und es nur mit Herleiten des Gegenteils zu tun hat – eine negative Weise, wie sie häufig auch bei *Platon* erscheint. Sie kann so das Gegenteil der Vorstellung, oder entschieden wie der alte Skeptizismus den Widerspruch derselben, oder auch matter Weise eine *Annäherung* zur Wahrheit, eine moderne Halbheit, als ihr letztes Resultat ansehen.“¹²

Der positive Rechtsbegriff erreicht seine Wahrheit als wirkliche Bestimmung intersubjektiver Verhältnisse in der Übereinstimmung mit den vorpositiven Grundsätzen der äußeren Freiheitsregulation¹³.

Entscheidend in diesem dialektischen Verfahren ist, daß die Besonderungen eines Begriffs, dessen Gestaltungen in der Wirklichkeit, nicht als Limitation des Begriffsverstehens genommen werden, sondern als Chiffren für das ihnen zugrundeliegende Allgemeine:

„Die höhere Dialektik des Begriffs ist, die Bestimmung nicht bloß als Schranke und Gegenteil, sondern aus ihr den positiven Inhalt und Resultat hervorzubringen und aufzufassen, als wodurch sie allein Entwicklung und immanentes Fortschreiten ist. Diese Dialektik ist dann nicht äußeres Tun eines subjektiven Denkens, sondern die eigene Seele des Inhalts, die organisch ihre Zweige und Früchte hervortreibt.“¹⁴

Diesem Inhalt wird nichts hinzugetan:

„Dieser Entwicklung der Idee als eigener Tätigkeit ihrer Vernunft sieht das Denken als subjektives, ohne seinerseits eine Zutat hinzuzufügen, nur zu.“¹⁵

Die Pointe dieser allgemeinen Dialektik in der Rechtswissenschaft formuliert Hegel auf der Höhe der Philosophie des absoluten Geistes, der sich

„Im Begriffe (...) das Reich der Freiheit eröffnet. Er ist das Freie, weil die *an und für sich seiende Identität*, welche die Notwendigkeit der Substanz ausmacht, zugleich als aufgehoben oder *Gesetzsein* ist und dies Gesetzsein als sich auf sich selbst beziehend, eben jene Identität ist.“¹⁶

Diese Spontaneität und Identität in seinen Emanationen des absoluten Geistes übersetzt Hegel in die Rechtsphilosophie wie folgt:

¹² § 31 der Grundlinien der Philosophie des Rechts, Zusatz, Satz 1 u. 2.

¹³ Zum Positivitätsbegriff ist diese Festlegung verkürzt, vgl. § 3 der Grundlinien der Philosophie des Rechts, in welchem der Positivitätsbegriff voll entfaltet wird. Die äußere Freiheit der Person ist jedoch das konkret-allgemeine und die Substanz des Rechts, die Übereinstimmung mit diesem ersten Grundsatz ergibt den ersten Wahrheitsgehalt des Rechtsbegriffs.

¹⁴ § 31 der Grundlinien der Philosophie des Rechts, Zusatz, Satz 4 u. 5.

¹⁵ § 31 der Grundlinien der Philosophie des Rechts, Zusatz, Satz 6.

¹⁶ Wissenschaft der Logik II, S. 251.

„Etwas vernünftig betrachten heißt, nicht an den Gegenstand von außen her eine Vernunft hinzubringen und ihn dadurch bearbeiten, sondern der Gegenstand ist für sich selbst vernünftig; hier ist es der Geist der Freiheit, die höchste Spitze der selbstbewußten Vernunft, die sich Wirklichkeit gibt und als existierende Welt erzeugt; die Wissenschaft hat nur das Geschäft, diese eigene Arbeit der Vernunft der Sache zum Bewußtsein zu bringen.“¹⁷

Der Rechtsbegriff in allen seinen Gestaltungen in der Wirklichkeit wird von Hegel ausgehend vom freien Willen normativ beobachtet. Die Welt des Rechts wird als durch das Prinzip des freien Willens und dessen notwendiger Verwirklichung erzeugte zweite Welt – vgl. § 4 Grundlinien der Philosophie des Rechts – neben der unendlichen Determination durch die Naturkausalität (die dem Menschen ein Zufall ist) begriffen. Der Auftrag des Rechtswissenschaftlers ist, dem Rechtsbegriff in seinen Gestaltungen (z. B. in denen des Eigentumsbegriffs) im Hinblick auf deren allgemeine Bestimmungen nachzuspüren und dem menschlichen Bewußtsein zuzueignen. Dieser Auftrag wurde hier in den ersten beiden Teilen der vorliegenden Untersuchung angenommen.

III. Auslegung des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG nach der dialektischen Methode

Die philosophische oder „dialektische“ Methode ist keine ausgewiesene Methode der Verfassungsinterpretation. Dazu bedürfte es weiterer Forschung, welche die Formenvielfalt des Grundgesetzes, die Arten der Rechte und deren Schranken, präzise aufzunehmen und aus dem einheitlichen philosophischen Prinzip zu entwickeln hätte. Gleichwohl läßt sich die philosophische Methode in ihrem grob umrissenen Inhalt an die tradierte Auslegungslehre als Arbeitshypothese heranführen, um so – vorbehaltlich weiterer Ausarbeitungen – für die Verfassungsinterpretation als normatives Deutungsschema fruchtbar zu werden. Dieses geschieht hier unter Erinnerung an die Thesen des Bundesverfassungsgerichts zur Auslegung von Rechtsnormen (1). Sodann werden die klassischen Argumentationen nach dem Wortlaut und nach der Teleologie ihrerseits im Sinne der dialektischen Methode interpretiert und auf das hiesige Bestimmungsproblem im Rahmen des Art. 14 GG angewendet (2).

1. Methodologischer Standpunkt des Bundesverfassungsgerichts¹

Zum Problem der Verfassungsinterpretation wurde seitens des Bundesverfassungsgerichts nie ausdrücklich Stellung bezogen. Es liegen jedoch Stellungnah-

¹⁷ § 31 der Grundlinien der Philosophie des Rechts, Zusatz, Satz 7.

¹ Die Judikatur des Bundesverfassungsgerichts zum Auslegungsproblem: E 1, 299 [312]; 6, 55 [75]; 10, 234 [244]; 11, 126 [130] (leitend); 33, 265 [294]. Judikatur des BGHZ zum

men² vor für die allgemeine Auslegung des Rechts, welche auf die Verfassungsinterpretation übertragbar sind. Einen Unterschied zwischen Verfassungsrecht und gesetztem Recht machte das Bundesverfassungsgericht dabei nicht. Es ist kein Grund ersichtlich,

„die allgemeinen Auslegungsgrundsätze nicht wenigstens prinzipiell auch auf die Verfassungsinterpretation anzuwenden. Denn die Verfassung als Gesetz ist ebenso wie alle anderen Gesetze ein (zumeist in der Umgangssprache abgefaßtes) Sprachwerk, das als solches der Auslegung bedarf, wie die in ihr enthaltenen Sätze den Charakter von Normen haben; ihre Bindungswirkung ist gewiß nicht geringer, sondern stärker als die aller anderen Gesetze.“³

Leitend ist für das Bundesverfassungsgericht die sogenannte „objektive Theorie“, dernach bei Auslegung des Gesetzestextes der objektive, im Gesetzeswortlaut zum Ausdruck gekommene Wille des Gesetzgebers zu ermitteln ist. Demgegenüber sei der subjektive Wille der Beteiligten bei Gesetzgebungsverfahren und Diskussion unbeachtlich. Das Auslegungsziel, der objektive Wille des Gesetzgebers, müsse mithilfe objektiver grammatischer, systematischer, teleologischer und historischer⁴ Methode ermittelt werden. Das BVerfG greift auf die tradierte Auslegungslehre Savignys⁵ zurück.

„Während die ‚subjektive‘ Theorie auf den historischen Willen des ‚Gesetzgebers‘ = Gesetzesverfassers, auf dessen Motive in ihrem geschichtlichen Zusammenhang abstellt, ist nach der ‚objektiven‘ Theorie, die in Rechtsprechung und Lehre immer stärkere Anerkennung gefunden hat, Gegenstand der Auslegung das Gesetz selbst, der im Gesetz objektivierter Wille des Gesetzgebers. ‚Der Staat spricht nicht in den persönlichen Äußerungen der an der Entstehung des Gesetzes Beteiligten, sondern nur im Gesetz selbst. Der Wille des Gesetzgebers fällt zusammen mit dem Willen des Gesetzes‘ (Radbruch, Rechtsphilosophie, 4. Auflage 1950, S. 210f.).

Diesem Auslegungsziel dienen die Auslegung aus dem Wortlaut der Norm (grammatische Auslegung), aus ihrem Zusammenhang (systematische Auslegung), aus ihrem Zweck (teleologische Auslegung) und aus den Gesetzesmaterialien und der Entstehungsgeschichte (historische Auslegung).

Auslegungsproblem: E 17, 21 [23]; 20, 104 [107]; 33, 321 [330]; 36, 370 [377]; 37, 58 [60]; 46, 74 [76].

² Dargestellt von Müller, Friedrich: „Juristische Methodik“, Berlin 5. Aufl. 1993, S. 30 [34ff.].

³ Larenz, Karl: „Methodenlehre der Rechtswissenschaft“, S. 363.

⁴ Die historische Methode soll dabei nur eine Hilfsfunktion haben, die die Ergebnisse der anderen Argumente absichern oder stützen helfen soll. Dagegen wendet sich Larenz, Karl: „Methodenlehre der Rechtswissenschaft“, S. 348 – der Verfassungsgesetzgeber fühle sich der geschichtlichen Kontinuität verbunden, „die von der Paulskirche bis zur Weimarer Verfassung reichte; an solcher Kontinuität sollte man, soweit das möglich ist, gerade angesichts des gestörten Verhältnisses der Deutschen zu ihrer Geschichte festhalten.“

⁵ Die historische Rechtsschule Savignys ist dargestellt von Larenz, Karl: „Methodenlehre der Rechtswissenschaften“, Berlin 6. Aufl. 1991, S. 11-18.

Um den objektiven Willen des Gesetzgebers zu erfassen, sind alle diese Auslegungsmethoden erlaubt. Sie schließen einander nicht aus, sondern ergänzen sich gegenseitig. Das gilt auch für die Heranziehung der Gesetzesmaterialien, soweit sie auf den objektiven Gesetzesinhalt schließen lassen. Freilich sind die ‚Vorarbeiten eines Gesetzes für dessen Auslegung immer nur mit einer gewissen Zurückhaltung, in der Regel bloß unterstützend, zu verwerten‘ (RGZ 128,111). Sie dürfen nicht dazu verleiten, die Vorstellungen der gesetzgebenden Instanzen dem objektiven Gesetzesinhalt gleichzusetzen (z. B. schon RGZ 27,411, ferner BayerVerfGH VGHE NF Bd. 3 II 1950 S. 15 [24]). Der Wille des Gesetzgebers kann bei der Auslegung des Gesetzes nur insoweit berücksichtigt werden, als er in dem Gesetz selbst einen hinreichend bestimmten Ausdruck gefunden hat (vgl. BGH L/M Nr. 3 zu § 133 BGB).

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits in seiner Entscheidung vom 21. Mai 1952 (BVerfGE 1,299 [312]) ausgesprochen, daß für die Auslegung einer Vorschrift der in dieser zum Ausdruck kommende objektivierte Wille des Gesetzgebers maßgebend ist, so wie er sich aus dem Wortlaut der Gesetzesbestimmung und dem Sinnzusammenhang ergibt, und daß der Entstehungsgeschichte einer Vorschrift für deren Auslegung nur insoweit Bedeutung zukommt, ‚als sie die Richtigkeit einer nach den angegebenen Grundsätzen ermittelten Auslegung bestätigt oder Zweifel behebt, die auf dem angegebenen Weg allein nicht ausgeräumt werden können‘.⁶

Um eine an diesen eigenen methodologischen Kriterien orientierte Auslegung des Art. 14 Abs. 1 GG hat sich das BVerfG nicht bemüht. Eine systematische Begriffsentwicklung wurde nie versucht, was letztlich zu den im ersten Teil der vorliegenden Untersuchung dargestellten Widersprüchen in der Dogmatik des Eigentumsschutzes subjektiver öffentlicher Rechte führte. Aus niederrangigem Gesetzesrecht läßt sich nicht verbindlich auf den Norminhalt des diesem regulativ übergeordneten Verfassungsrechts schließen. Es hilft im Rahmen des Begriffes vom „Eigentum“ auch nicht weiter, den rechtsvergleichend-systematischen Kontext europa-⁷ oder völkerrechtlicher⁸ Kodifikationen zu bemühen, da auch in diesen der Begriff nicht näher konkretisiert wird.

Das Auslegungsziel des BVerfGs, den objektiven Willen des Gesetzes festzustellen, scheint schon in der Aufgabenstellung widersprüchlich zu sein. Ein Wille kann allein einer Person oder einer Personengemeinschaft, die ihrer inneren Verfassung gemäß ihren Willen bildet, zugeschrieben werden. Der Wortlaut des Gesetzes ist keine Person. Der Wille des Gesetzgebers kommt nur im Rahmen historischer Argumentation zum Zuge. So könnte die Erforschung des objektiven Willens des Gesetzes also nichts anderes bedeuten, als in der hermeneutischen Anstrengung den

⁶ BVerfGE 11, 127 [129-131].

⁷ Der EWG-Vertrag spricht nur im Art. 222 vom Eigentum und nur dahingehend, daß die Eigentumsordnungen der Mitgliedstaaten unberührt bleiben sollen. Für Art. 14 GG ist damit begrifflich nichts gewonnen.

⁸ Art. 17 Abs. 1 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte: „Jeder Mensch hat allein oder in Gemeinschaft mit anderen Recht auf Eigentum“ – auch diese Formulierung hilft in der Frage, was Eigentum ist, nicht weiter.

Willen des Interpreten in den Wortlaut des Gesetzes hineinzubilden. Das liefe jedoch an der Intention des BVerfGs vorbei. Der Metapher vom „Willen des Gesetzes“ läßt sich jedoch so einen Sinn geben, daß mit ihr die wirklich verfaßte allgemeine Willkür – und dieser kommt ein Wille zu ! – in den Blick genommen ist, wie sie über das Gesetz zu sich selbst spricht, sich in sich mit sich selbst angesichts des Regelungsgegenstands vermittelt und das über sich beschließt, was sie in den Grenzen der praktischen Rechtsvernunft über sich beschließen kann. Mit dem Maßstab der praktischen Rechtsvernunft ist ein objektiver Maßstab gegeben, der menschlicher Handlung als regulatives Prinzip immanent ist. Damit bietet sich die praktische Rechtsvernunft als kritisches Prinzip an, den objektiven Willen eines Gesetzes zu erforschen. Nach diesem kritischen Prinzip ist nach der dialektischen Methode i.S. Hegels der Wortlaut und die Teleologie des Rechtsbegriffs vom Eigentum auszudeuten.

Nach dem BVerfG stehen die einzelnen Argumentationsstrategien bei Auslegung des Gesetzes in dem Verhältnis, daß gegen den Wortlaut (*contra legem*) nicht interpretiert werden darf und daß dem historischen Argument lediglich subsidiäre Bedeutung zukommt⁹.

2. Auslegung des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG nach der dialektischen Methode i.S. Hegels

a) Auslegung nach dem Wortlaut

Die Auslegung einer Norm nach dem Wortlaut verdeutlicht wie keine andere Argumentationsstrategie die Bindung der Gewalten an das Gesetz. Der Wortlaut gibt den Grund und die Grenze des Normverstehens an, das sprachliche Zeichen ist Initial und Grenzbestimmung der Reflexion über den Norminhalt.

Die vorverständnisgeleitete Annäherung an den Eigentumsbegriff ergab die Definition, nach der Eigentum die Zuordnung von Gegenständen zu Personen unter Rechtsgesetzen bedeutet. Die Zuordnung hat ein rechtliches Herrschaftsverhältnis der Person über den Gegenstand zum Inhalt. Die Begriffe Person, Gegenstand und Zuordnung wurden im Rahmen der theoretischen und praktischen Philosophie Kants erklärt. Materiale Bezüge sind Gegenstände, nicht aber Begründungselemente dieser Eigentumslehre. Vor diesem Hintergrund entwickelt sich der Eigentumsbegriff streng normativ vom Subjekt aus und nimmt zur Begründung eines intelligibelen Besitzes keine materialen Bestimmungen auf. Im Eigentumsbegriff ist das interpersonale Rechtsverhältnis angesichts der Gegenständlichkeit als a priori menschlicher Zwecktätigkeit konzipiert. In ihm sind die Möglichkeitsbedingungen

⁹ Weitergehende Besprechung der Methodenlehre des Bundesverfassungsgerichts bei Müller-Friedrich: „Juristische Methodik“, Berlin 5. Aufl. 1993, S. 30ff.

rechtlicher Gegenstandsteilhabe anzugeben. Darin ist die Vermittlung äußerer Freiheit eines jeden mit jedem im Rechtsverhältnis inbegriffen, eine Sphäre äußerer Freiheit eines jeden überhaupt erst als rechtliche verfaßt: Eigentum bedeutet berechtigtes Dasein für jedermann.

Zwei Abstraktionsschritte leiteten auf für das Vorverständnis ungewohnte Denkfiguren. Diese Ableitungen bewegten sich innerhalb des Wortlauts des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG. Zunächst die (problematische) Annahme eines ursprünglichen Gesamtbesitzes in einer gedachten Sekunde Null eines Naturzustands, in der noch kein Erwerb irgendeines Gegenstands durch irgendeine Person sich vollzog. Sodann die Idee eines Obereigentums einer vereinigten Willkür im bürgerlichen Zustand, wie dieses als Ausdruck des interpersonalen Rechtsverhältnisses besondere Eigentümerstellungen begründet und begrenzt. Ist der erste ursprüngliche Gesamtbesitz eine Konstruktion, in der allen nichts gehört, so ist mit der Idee eines Gesamtvermögens aller ausgedrückt, daß allen gemeinsam alles gehört. Im Obereigentum und im ursprünglichen Gesamtbesitz sind verteilungslose gesellschaftliche Zustände angedeutet. Beide Gedankenexperimente innerhalb des Eigentumsbegriffs führen auf die grundsätzliche und unveräußerliche Berechtigung der Person an der Gegenständlichkeit. Diese ist ein Ermöglichungsbegriff für faktischen Besitz nach Rechtsgrundsätzen und rechtliches Eigentum – und für die notwendige Durchsetzung dieser Berechtigung aus Rechtsgründen in jeder aktuellen Eigentumsorganisation.

Der logisch zwingende Zusammenhang zwischen sich zufällig vollziehender Wirklichkeit der Gegenstandsteilhabe mit einer jeden aktuellen Eigentumsorganisation und dem ihr immanenten Vernunftsprinzip begründet die Hilfspflicht gegenüber dem Bedürftigen, der sich nicht oder nicht ausreichend am Leben halten kann. Das Dasein jedermanns (auch des Bedürftigen) ist im Rechtsverhältnis vorausgesetzt. Bedingungen zu setzen, nach denen dieses Dasein unmöglich würde, wendet sich gegen die Voraussetzungen des Rechtsverhältnisses und damit gegen die Idee des Rechts unter einer Idee der Menschheit selbst. Damit ist die vollkommene (Rechts-)Pflicht zur Sozialhilfe im schlüssig-deduktiven Zusammenhang des Eigentumsbegriffs verankert. 'Eigentum' als Rechtsbegriff verfaßt die rechtliche Teilhabe der Person an den Gütern im verwirklichten interpersonalen Zusammenhang und wendet sich im Falle des Bedürftigen zu einer Leistungspflicht der Rechtsgemeinschaft an den Bedürftigen zum Erhalt seiner Person (biologisch und soziokulturell). Die positiv-rechtliche Umsetzung dieser Leistungspflicht, der Anspruch auf Sozialhilfe des Bedürftigen, ist dessen (originäres Teilhaberecht) Eigentum, was bedeutet, daß der Bedürftige sein Dasein nicht der beliebigen Willkür eines anderen verdankt (was ein Widerspruch zum Freiheitsprinzip in dessen negativer Bedeutung wäre), sondern seine Existenz und Lebenshaltung in sich selbst und aus eigenem Recht begründet.

Dieser schlüssige begriffliche Zusammenhang legt es nahe, den Eigentumschutz aus Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG auf das subjektive öffentliche Recht auf Sozial-

hilfe aus § 11 I 1 BSHG auszudehnen. Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG wäre somit auch als Teilhabe- bzw. Gewährleistungsrecht zu interpretieren.

b) Auslegung nach der Teleologie

Nach dem objektiven Sinn und Zweck einer Norm zu fragen heißt, das Sein-Sollende in ihr aufzusuchen und daraus die Notwendigkeit der Normauslegung zu begründen. Das erste normative Prinzip der Eigentumsgarantie lautet: Die Person soll sein.

Wie ist aus dem Faktum des Daseins einer Person darauf zu schließen, daß die Person sein soll – ohne dem „naturalistischen Fehlschluß“ zu erliegen, nach dem man vom Sein (einer Person) nicht auf ein Sollen (ihres Daseins als Person) schließen kann? Gegenstand der Achtung im Rechtsverhältnis ist nicht die äußere Sphäre der Person als solche in isolierter Gegenständlichkeit, sondern nur als Resultat eines Formungsprozesses an den materialen Bezügen der Person, mithin als etwas Gewordenes, in dessen Werdensprozeß die Person als Willkürsubjekt sich gesetzt hat. Gegenstand der Achtung ist hier die Ent – Scheidung des Subjekts in die Materialität, wie es diese als Gegenstand der Willkür in den eigenen Setzungsprozeß aufgenommen hat.

Interpersonal normativ wird dieser Setzungsprozeß nur, wenn man ihn als allgemeines Prinzip der Gattung „Mensch“ begreift. Die doppelte Natur des Menschen als phänomenales und intelligibiles Wesen ergibt das allgemeine Prinzip kategorial durchgeformter Gegenstandsmacht und ist in der „Idee einer Menschheit“ zusammengefaßt. Was sich als Ent-Scheidung im Einen setzt, ist Ausdruck desselben Prinzips, an dem der Andere teilhat kraft Menschseins. Er verhält sich widersprüchlich zu seinen eigenen Daseinsbedingungen, wenn er dem Einen die Setzung seiner selbst nicht achtet oder nicht ermöglicht. Widersprüchliches Verhalten ist jedoch unter dem Gebot der Regel- bzw. Gesetzmäßigkeit des eigenen Tuns abgeschlossen – aus notwendiger Übereinstimmung mit den theoretischen und praktischen Gesetzen, wenn Freiheit möglich sein soll.

Voraussetzung der Leistungspflicht ist somit der Setzungsprozeß, ein Daseinwollen des Bedürftigen. Die affirmative Haltung des Bedürftigen dem Dasein unter einer Idee der Menschheit gegenüber generiert die Pflicht zur Hilfe zum Lebensunterhalt. Damit ist die Teleologie der Eigentumsgarantie objektiv begründet und inhaltlich bestimmt.

c) Auslegung nach dem System

Das rechtsphilosophische System Kants kann als nachvollziehbares hermeneutisches Prinzip im Sinne einer „Grundrechtstheorie“ dem Grundrechtsteil unterlegt

werden¹⁰. Es ist tauglich, den Art. 14 Abs. 1 GG in einen schlüssigen Zusammenhang zur Würde des Menschen, personaler Handlungsfreiheit im Rahmen des Sit-

¹⁰ Das Vorverständnis, welches an den Verfassungstext herangetragen wird, wird von Böckenförde „Grundrechtstheorie“ genannt (Böckenförde, Ernst Wolfgang: „Grundrechtstheorie und Grundrechtsinterpretation“ in NJW 1974, 1529ff.). In seinem Zugriff auf die Problemlagen der Grundrechtsinterpretation geht es ihm um eine Systematisierung der Vorverständnisse in einzelne Lehren, deren kritische Aufnahme und Darstellung der vorzugswürdigen liberal-sozialstaatlichen Grundrechtstheorie. Die Bedeutung verschiedener Grundrechtstheorien werden von ihm unterstrichen: „... die Konsequenzen für den (konkreten) Grundrechtsinhalt sind sehr weittragend, je nachdem im Lichte welcher Grundrechtstheorie, etwa der liberal-rechtsstaatlichen, einer institutionellen oder einer demokratisch funktionalen, die Grundrechtsbestimmung vorgenommen wird.“ (NJW 1974, 1529). Jede dieser Grundrechtstheorien bedeutet eine Akzentsetzung, eine Schwerpunktverschiebung im Gesamtbau des Grundgesetzes, je nach dem man diesen oder jenen Aspekt von Staatlichkeit und Staatsbegründung stärker in den Vordergrund schiebt. Zu recht betont Böckenförde gegen Forsthoff, daß die Interpretation der Grundrechte von einer systembildenden Theorie her keine „ideologische Zutat“ des Auslegenden, sondern vielmehr notwendige Voraussetzung der teleologischen und systematischen Auslegung sei (NJW 1974, 1529).

Obwohl Grundrechte und Staatsorganisationsrecht auf bestimmte Sinnzusammenhänge verweisen und somit bestimmte Vorverständnisse plausibel machen und andere nicht, so ist der Verfassungstext selbst doch nur von fragmentarischem Charakter und bedarf der vereinheitlichenden Interpretation anhand einer Grundrechtstheorie. Der Verfassungstext selbst stellt diese Sinnzusammenhänge nicht vor, sondern deutet auf diese hin, er be – deutet einen rechtswissenschaftlich faßbaren systematischen Oberpunkt, an dem die gesamte Interpretationsleistung festgemacht werden kann. Diesen herauszuarbeiten ist Sache des Auslegenden, notwendige Arbeit zur Aufklärung und Kritik des an den Verfassungstext herangetragenen Vorverständnisses.

„Die Suche nach einer solchen Grundrechtstheorie des GG, die den Regelungen des Grundrechtsteils zugrundeliegt und sie inhaltlich prägt, ist auch keineswegs so unergiebig, wie es zunächst scheinen möchte.“ (NJW 1974, 1537). Böckenförde selbst schlägt eine Grundrechtstheorie vor, welche ausgeht von den klassischen Freiheitsrechten des liberalen Rechtsstaates, welche den Subjektbegriff vorstaatlich, d. h. vorpositiv bestimmen und somit dem staatlichen Zugriff prinzipiell entziehen – womit die Funktion der Grundrechte als Abwehrrechte prinzipiell umrissen ist (NJW 1974, 1537). Dieses erste Verständnis subjektiver Berechtigung soll sodann harmonisiert werden mit den sozioökonomischen Voraussetzungen grundrechtlicher Freiheitsverwirklichung: „Dem Staat ist damit von Verfassungen wegen eine Verantwortung für die Schaffung und Sicherung der notwendigen sozialen Voraussetzungen grundrechtlicher Freiheit zuerkannt. (...) Der Staat ist zur Intervention in die „freien“ gesellschaftlichen Abläufe gehalten, zur fortdauernden Relativierung der in der Gesellschaft immer neu entstehenden sozialen Ungleichheit, darüber hinaus auch zur (globalen) Steuerung der gesellschaftlichen Entwicklung und gesellschaftlichen Wohlstands als der (sozialen) Freiheitsbasis für alle.“ (NJW 1974, 1538). Böckenförde plädiert für einen sozialliberalen Rechtsstaat, dessen Freiheitsgarantien durch soziale Verteilungsfunktionen material gestützt und gesichert werden.

Diese Grundrechtstheorie ist unter der Schrankentrias des Art. 2 Abs. 1 GG und der Sozial- und Allgemeinwohlbindung des Eigentums nach Art. 14 Abs. 2; 3 Satz 1 GG und dem Sozialstaatsgebot des Art. 20 Abs. 1 GG plausibel. Die Begründung vorstaatlicher Freiheit ist im Subjektbegriff aufweisbar, begründet und begrenzt das Rechtsverhältnis und somit auch die staatliche Interventionskompetenz in das freie Wechselspiel der personalen Kräfte. Nach welchen Regeln sich das vollziehen muß, ist oben zumindest in der Regel der Verteilungsgerechtigkeit aufgewiesen. Daß nicht nur die Freiheit der Person, sondern auch der Staat

tengezetzes und dem Sozialstaatsgebot zu setzen. Die Systematik läßt sich in die Zweck-, Ziel- und Ausgabenbestimmung des Sozialgesetzbuches/I und des BSHG hineintragen und gibt hier einen Maßstab zur Auslegung des geltenden Rechts.

d) Auslegung nach der Normgeschichte

Die Rechtstheorie Kants ergibt aus sich selbst heraus kein normgeschichtliches Argument. Zwar wird der Einfluß des kantischen Privatrechts auf die deutsche Rechtsentwicklung behauptet¹¹, ohne daß sich daraus irgendetwas für die Auslegung des Art. 14 GG ergäbe.

IV. Ergebnis

Dem in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Eigentumschutz subjektiver öffentlicher Rechte entwickelten Kriterienkatalog zur Bestimmung des Eigentumsbegriffs begegnet grundsätzliche Kritik. Die Ausgrenzung der Hilfe zum Lebensunterhalt aus der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG ist nicht widerspruchsfrei begründet worden und im Eigentumssystem des geltenden Rechts auch nicht widerspruchsfrei zu begründen. Der Anspruch des Bedürftigen auf Hilfe zum Lebensunterhalt ist bei Anwendung der rechtsphilosophischen oder „dialektischen“ Methode bei Auslegung des Art. 14 GG Eigentum im Sinne des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG.

Aus der Sicht der hier vorgestellten vorpositiv normativen Eigentumstheorie lassen sich daraus vier Folgerungen ableiten:

- die Ausgrenzung des Anspruchs auf Hilfe zum Lebensunterhalt aus der Eigentumsgarantie setzt diesen Gegenstand außerhalb der Möglichkeit rechtlichen Erwerbs und verstößt somit gegen die Institutsgarantie;

und seine regulative Tätigkeit freiheitlich letztbegründet werden muß in einem schlüssigen systematischen Zusammenhang, ist notwendig, um z. B. die Abgabepflicht zur Sozialversicherung oder den Steuerbefehl des Finanzamts vom Verlangen eines Räuberhauptmanns abgrenzen zu können.

Genau diese Begründungsleistung erbringt die Rechts- und Eigentumstheorie Kants. In einem schlüssigen Zusammenhang sind Grund und Grenzen subjektiver Gegenstandsmacht im intersubjektiven Rechtsverhältnis aufgewiesen und somit der Gerechtigkeitsgrund staatlicher Intervention angegeben. Für die Böckenfördsche Konzeption einer liberal-sozialstaatlichen Grundrechtstheorie bietet sich die Rechtslehre Kants als Ideenträger und Begründungshintergrund harmonisch an.

¹¹ Vgl. Wieacker, Franz: „Privatrechtsgeschichte der Neuzeit“, 2. Aufl. 1967, S. 351ff.

- als bestehendes konkretes Eigentum in der Hand des Bedürftigen ist der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt der Bestandsgarantie des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG zu subsumieren;
- die Bestimmung der Regelsätze legt einerseits fest, wieviel an den Bedürftigen zu leisten ist, legt andererseits fest, mit welchen Kosten die Allgemeinheit aus dem Sozialhilfewesen belastet wird. Für den Hilfeempfänger ist die Festsetzung des Regelsatzes eine wesentliche Bestimmung seines Niveaus der Lebenshaltung. Für den Steuerzahler ist die Festsetzung des Regelsatzes (Anpassung nach oben oder nach unten) in einem vermittelten Zusammenhang eine wesentliche quantitative Bestimmung seiner Hilfspflicht gegenüber Bedürftigen. Die Festsetzung der Regelsätze erfordert deswegen zwingend einen Beschluß der Allgemeinheit über sich selbst, wieviel zu leisten ist und wie hoch die daraus resultierende Abgabenlast zu sein hat. In diesem doppelten Sinn ist die Regelsatzfestsetzung eine Inhaltsbestimmung des Eigentums i.S. des Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG. Regelsätze sind in allen Stufen ihrer Bestimmung mittels eines formellen und materiellen Gesetzes festzulegen;
- die vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung verwendeten Kriterien der nicht unerheblichen Eigenleistung und der existenzsichernden Funktion des Eigentumsgegenstands lassen sich zwar als eigentumskonstitutive Kriterien nicht widerspruchsfrei halten, können jedoch als Maßbestimmungen eines gestuften Vertrauensschutzes in der Eigentumsdogmatik beibehalten werden¹:
- Im Falle einer nicht auf Eigenleistung beruhenden Eigentumsposition, welche für den Berechtigten ohne existenzsichernde Funktion ist, besteht eine weite Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers, unter vernünftigen Gründen des Allgemeinwohls die Eigentumsposition zu beschränken.
- Im Falle einer auf Eigenleistung beruhenden Eigentumsposition mit existenzsichernder Funktion besteht eine engere Gestaltungsfreiheit, die Eigentumsposition nur unter dem Aspekt wichtiger Gemeinschaftsgüter zu beschränken.
- Im Falle einer nur auf Eigenleistung beruhenden Eigentumsposition, die ausschließlich Existenzsicherungsfunktion hat, besteht eine besonders enge Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers, so daß die Eigentumsposition nur unter dem Aspekt eines besonders herausragend wichtigen Gemeinschaftsgutes beschränkt werden darf.

Die Kriterien der Eigenleistung und der Existenzsicherungsfunktion sind Begriffe, die in der Intensität ihres Vorliegens in der konkreten Eigentümerposition aufgewiesen werden müssen, und bestimmen nach ihrer Intensität den Grad des Vertrauensschutzes. Es ist nicht möglich, hier eine abstrakte Typologie ohne systema-

¹ Einer Anregung von Stober, Rolf: „Eigentumsschutz im Sozialrecht“, SGB 89, 53 [59f.] folgend.

tisierte Typenreihung mittels mehrerer Einzelfallbetrachtungen aufzustellen. Die Kriterien der Eigenleistung und der Existenzsicherungsfunktion sind als Elemente eines beweglichen Systems² des aus Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG hergeleiteten Vertrauensschutzes in die rechtliche Wertung einzubinden.

² Zum Begriff eines beweglichen Systems im Zivilrecht s. leitend Wilburg, Walter: „Die Elemente des Schadensrechts“, Marburg 1941; „Entwicklung eines beweglichen Systems im Bürgerlichen Recht“, Rektoratsrede, Graz 1950; „Zusammenspiel der Kräfte im Aufbau des Schuldrechts“, AcP 163, 346; ferner Reinhardt, Rudolph: „Beiträge zum Neubau des Schadensersatzrechts“, AcP 148, 147 (kritisch); Marton, Geza: „Versuch eines einheitlichen Systems zivilrechtlicher Haftung“, AcP 162, 1 (kritisch); die Lehre vom beweglichen System ausweitend zu einer allgemeinen, d. h. auf alle Rechtsgebiete anwendbaren Methodenlehre s. Bydlinski, Franz: „Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff“, Wien 1982, S. 531ff.; Canaris, Claus W.: „Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz“, Berlin 1969, S. 74ff., 82, 152ff.; Larenz, Karl: „Methodenlehre der Rechtswissenschaft“, 6. Aufl. Berlin 1991.

Literaturverzeichnis

- Anacker, Ulrich*: Stichwort: „Subjekt“ im Handbuch philosophischer Grundbegriffe, Krings/Baumgartner/Wild (Hrsg.), München 1974, S. 1441-1443
- Andersen, Holger*: Probleme der Wandlung des Eigentumsbegriffs, Diss. Frankfurt/M. 1984
- Andreae/Kobus*: Fürsorge- und Versorgungsrecht, Stuttgart 1955
- Anschütz, Gerhard*: Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, 14. Auflage 1933, Neudruck Berlin 1960
- Aschenberg, Reinhold*: Einiges über das Selbstbewußtsein als Prinzip der Transzendentalphilosophie, in: Kants transzendente Deduktion und die Möglichkeit von Transzendentalphilosophie, Forum für Philosophie in Bad Homburg, 1988, S. 51 ff.
- Bäumlin u. a.* (Bearbeitergruppe): Kommentar zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in zwei Bänden, Bd. 1, Art. 1 bis 20 GG (Reihe Alternativkommentare), Neuwied, Darmstadt 1984
- Bartuschat, Wolfgang*: Praktische Philosophie und Rechtsphilosophie bei Kant; Philosophisches Jahrbuch 94 (1987) S. 24 ff.
- Bauer, Hartmut*: Geschichtliche Grundlagen zur Lehre vom subjektiven öffentlichen Recht, Berlin 1986
- Beck, Lewis White*: Kants Kritik der praktischen Vernunft – ein Kommentar, München 1974
- Becker, Wolfgang*: Selbstbewußtsein und Erfahrung – Zu Kants transzendentaler Deduktion und ihrer argumentativen Rekonstruktion, München 1984
- Benda, Ernst*: Der soziale Rechtsstaat, in: Benda/Maihofer/Vogel (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, Berlin/New York 1983, S. 477-554;
- Bieback, Karl-J./Stahlmann, Günther*: Existenzminimum und Grundgesetz – Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Festlegung der Regelsätze in der Sozialhilfe, in: Sozialer Fortschritt 87, S. 1
- Bobzien, Susanne*: Die Kategorien der Freiheit bei Kant, in: Oberer, Hariolf/ Seel, Gerhard (Hrsg.), „Kant. Analyse * Probleme * Kritik“, Würzburg 1988, S. 193-220
- Böckenförde, Ernst-W.*: Entstehung und Wandel des Rechtsstaatsbegriffs, in: Festschrift für A. Arndt, 1969, S. 53 ff.
- Grundrechtstheorie und Grundrechtsinterpretation, NJW 1974, 1529 ff
- Brocker, Manfred*: Arbeit und Eigentum – Der Paradigmenwechsel in der neuzeitlichen Eigentumstheorie, Darmstadt 1992
- Kants Besitzlehre – Zur Problematik einer transzendentalphilosophischen Eigentumslehre, Würzburg 1987

- Brühl, Albrecht*: Mein Recht auf Sozialhilfe, München 10. Aufl. 1991
- Bull, Hans Peter*: Die Staatsaufgaben nach dem Grundgesetz, Frankfurt/M. 1973
- Der Sozialstaat als Rechtsstaat, Zeitschrift für Sozialreform 1988, 13 ff.
- Bydlinski, Franz*: Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff, 2. Aufl. Wien 1991
- Canaris, Claus W.*: Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz, Berlin 1969
- Deggau, Hans Georg*: Die Aporien in der Rechtslehre Kants“, Stuttgart-Bad Cannstatt 1984
- DER SPIEGEL*: Jung gegen Alt – es wird erbarmungslose Kämpfe geben, Heft 31 aus 1989, S. 44 ff.
- Sozialhilfe – Schippe in die Hand. Bonn verordnet umstrittenen Arbeitsdienst. Heft 45 aus 1993, S. 43 ff.
- Die Bibel: Bibeltext in der revidierten Fassung von 1984, hrsg. von der Evangelischen Kirche in Deutschland, deutsche Bibelgesellschaft Stuttgart 1985
- Dreier, Horst*: Rechtsethik und staatliche Legitimität, Universitas – Zeitschrift für interdisziplinäre Wissenschaft 1993, S. 377 ff.
- Dreier, Ralf/Schwegmann, Friedrich*: (Hrsg.) Probleme der Verfassungsinterpretation – Dokumentation einer Kontroverse, Baden-Baden 1976
- Dürig, Günter*: Der Staat und die öffentlich-rechtlichen Berechtigungen seiner Bürger. Subjektiv-öffentliche Rechte als Eigentum i. S. d. Art. 14 GG, in: FS Apelt, München/Berlin 1958, S. 13
- Ebbinghaus, Jürgen*: Deutung und Mißdeutung des kategorischen Imperativs, in: Gesammelte Schriften Bd. 1, Neudruck Bonn 1985, S. 279 ff.
- Kant und das 20. Jahrhundert, in: Gesammelte Schriften Band 3, Neudruck Bonn 1989, S. 151-174
- Deutung und Mißdeutung des kategorischen Imperativs, in: Gesammelte Schriften Bd. 1, Bonn 1986, S. 279
- Eisler, Rudolf*: Kant Lexikon, Berlin 1930 Neudruck Hildesheim 1984
- Esser, Josef*: Vorverständnis und Methodenwahl, Frankfurt/M. 1970
- Eucken, Walter*: Grundsätze der Wirtschaftspolitik, Tübingen 6. Aufl. 1990
- Fichte, Johann Gottlieb*: Grundlagen des Naturrechts nach Prinzipien der Wissenschaftslehre, Ausgabe Medicus 1922, Neudruck Hamburg 1979
- Forsthoff, Ernst*: Die Umbildung des Verfassungsgesetzes; in FS Carl Schmitt, Berlin 1959 S. 35-62; in „Rechtsstaat im Wandel“, München; neu abgedruckt in Dreier/Schwegmann, s.d.
- v. *Freier, Friedrich*: Kritik der Hegelschen Formalismusthese, Kant-Studien 83 (1992) S. 304 ff.
- Fröhlich, Sigrid*: Die Soziale Sicherung bei Zünften und Gesellenverbänden, Berlin 1976
- Geddert-Steinacher, Tatjana*: Menschenwürde als Verfassungsbegriff-Aspekte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 1 Abs. 1 GG“, Diss. Tübingen 1991
- Giese, F.*: Enteignung und kein Ende, DRiZ 53, 61

- Gunkel*, Andreas: Spontaneität und moralische Autonomie – Kants Philosophie der Freiheit“, Bern 1989
- Gutachten des Sozialbeirats über eine Strukturreform zur längerfristigen finanziellen Konsolidierung und systematischen Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen der gesamten Altersversorgung, Bundestags-Drucksache 10/5332
- Harrison*, Ross: Wie man dem transzendentalen Ich einen Sinn verleiht, in: Kants transzendental Deduktion und die Möglichkeit von Transzendentalphilosophie, Forum für Philosophie in Bad Homburg, 1988, S. 32ff.
- Haverkate*, Görg: Rechtsfragen des Leistungsstaats, Tübingen 1983
- Hegel*, G. W. F.: Grundlinien der Philosophie des Rechts, Frankfurt a.M. 1970, Bd. 7
- Über die wissenschaftlichen Behandlungsarten des Naturrechts, seine Stelle in der praktischen Philosophie und sein Verhältnis zu den positiven Rechtswissenschaften, Werkausgabe Michel/Moldenhauer, Frankfurt a.M. 1970, Bd. 4 S. 434ff.
- Heidegger*, Martin: Vom Wesen menschlicher Freiheit-Einleitung in die Philosophie, Gesamtausgabe Frankfurt/M. 1984, Bd. 31
- Die Frage nach dem Ding – Zu Kants Lehre von den transzendentalen Grundsätzen, Freiburger Vorlesungen WS 35/36, Gesamtausgabe Frankfurt/M. 1984 Bd. 41
- Herberger*, Maximilian / *Simon*, Dieter: Wissenschaftstheorie für Juristen, Frankfurt/Main 1980
- Hoffmann*, Thomas S.: Die absolute Form – Modalität, Individualität und das Prinzip der Philosophie nach Kant und Hegel, Berlin/New York 1991, zgl. Diss. Bonn 1990.
- Horn*, Joachim: Die Abgrenzung von Enteignung und Eigentumsbindung, Diss. Hamburg 1955
- Hubmann*, Heinrich: Gewerblicher Rechtsschutz, München 5. Aufl. 1988
- Jantke*, Carl/*Hilger*, Dietrich: Die Eigentumslosen. Der deutsche Pauperismus und die Emanzipationskrise in Darstellungen und Deutungen der zeitgenössischen Literatur, Freiburg/B. 1965
- Kant*, Immanuel: Aus der Werkausgabe Frankfurt/M. 1964 (Hrsg.: W. Weischedel) zitiert nach der „A“ oder „B“ Paginierung:
- Kritik der reinen Vernunft (Bd. 3,4)
 - Kritik der praktischen Vernunft (Bd. 7)
 - Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (Bd. 7)
 - Die Metaphysik der Sitten (Bd. 8)
 - Zum ewigen Frieden (Bd. 11)
- aus der sog. „Akademie-Ausgabe“ der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Berlin 1955:
- Von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks (Bd. 8)
 - Handschriftlicher Nachlaß (Bd. 23)
- Katzenstein*, Dietrich: Das Sozialrecht in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von 1982 bis 1987, SGB 88, 185
- Kaulbach*, Friedrich: Das Prinzip Handlung in der Philosophie Kants“, Berlin u. a. 1978

- Die rechtsphilosophische Version der transzendentalen Deduktion, in: ders., Studien zur späten Rechtsphilosophie Kants und ihrer transzendentalen Methode, Würzburg 1984
- Kersting*, Wolfgang: Wohlgeordnete Freiheit – Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie, Berlin/New York 1984
- Knopp-Fichtner*: BSHG-Kommentar, 7. Aufl. München 1992
- Köbl*, Ursula: Schranken der Privatautonomie aufgrund Sozialhilferechts – eine grundsätzliche Orientierung, ZfSH/SGB 1990, 449ff.
- Köhler*, Michael: Die bewußte Fahrlässigkeit, Heidelberg 1982
- Iustitia distributiva – Zum Begriff und den Formen der Gerechtigkeit, ARSP 93, S. 457ff.
- Köllmann*, Wolfgang: Industrialisierung, Binnenwanderung und „Soziale Frage“ (Zur Entstehungsgeschichte der deutschen Industrie-großstadt im 19. Jahrhundert), Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 46
- Krahmer* u. a.: Lehr- und Praxiskommentar BSHG, Baden-Baden 3. Aufl. 1991
- Kühl*, Kristian: Eigentumsordnung als Freiheitsordnung – Zur Aktualität der Kantischen Rechts- und Eigentumslehre, Freiburg 1984
- Langer*, Claudia: Reform nach Prinzipien, Stuttgart 1986
- Langthaler*, Rudolf: Kants Ethik als „System der Zwecke“, Berlin u. a. 1991
- Larenz*, Karl: Methodenlehre der Rechtswissenschaften, Berlin 6. Aufl. 1991
- Leisner*, Walter: Stichwort „Eigentum“, in Handbuch des Staatsrechts Bd. IV, S. 1023ff.
- Eigentumschwende? Liegt der Grundwasserentscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein neues Eigentumsverständnis zugrunde? DVBl 1983, 61
- Lockes*, John: 2nd Treatise about Government, deutsch: Über den wahren Ursprung, die Reichweite und den Zweck der staatlichen Regierung, Frankfurt/M. 4. Aufl. 1989
- Luber*, F.: BSHG-Kommentar Bd. 1, Saterberg-Percha, Stand 152. Erg. Lfrg. 1991
- Ludwig*, Bernd: Kants Rechtslehre. Mit einer Untersuchung zur Drucklegung kantischer Schriften von Werner Stark, Hamburg 1988
- Luf*, Gerhard: Freiheit und Gleichheit – Die Aktualität im politischen Denken Kants, Wien/New York 1978
- Marton*, Geza: Versuch eines einheitlichen Systems zivilrechtlicher Haftung, AcP 162, S. 1 ff.
- v. *Maydell* (Hrsg.): Lexikon des Rechts – Sozialrecht, Neuwied/Darmstadt 1986
- Meydam*, Jan: Eigentumsschutz und sozialer Ausgleich in der Sozialversicherung, Frankfurt 1973
- Zur Renaissance der Eigentumsdiskussion im Sozialversicherungsrecht und ihrem Nutzen, Soziale Sicherung 75, S. 292
- Mildenberger*, Gerhard: Sozial- und Kulturgeschichte bei den Germanen. Von den Anfängen bis zur Völkerwanderungszeit, Stuttgart 1972
- v. *Münch*, Ingo: Grundgesetz-Kommentar Bd. 1, München 1984
- Müller*, Friedrich: Juristische Methodik, Berlin 5. Aufl. 1993

- Nees/Neubig/Zuodar*: Sozialhilfe – Leistungs- und Verfahrensrecht, Frankf./M. 1986
- Nicolaysen, Gert*: Die Enteignung subjektiver öffentlicher Rechte, Diss.Hamburg 1957
- Nipperdey, Hans Carl*: Grundrechte und Grundpflichten in der Reichsverfassung. Kommentar zum 2.Teil der Reichsverfassung, Berlin 1930
- Nozick, Robert*: Anarchie, Staat, Utopia, deutsch München 1974
- Oestreicher/Schelter/Kunz*: Bundessozialhilfegesetz mit Recht der Kriegsopferversorgung. Kommentar, München, Stand Oktober 1992
- Ossenbühl, Fritz*: Staatshaftungsrecht, 4. Aufl. München 1991
- Der Eigentumsschutz sozialrechtlicher Positionen in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: FS für Zeidler, Berlin/New York 1987, S. 625ff.
- Palandt*: BGB-Kommentar 54, div. Bearbeiter, München 1994
- Papstella, Werner*: Eigentum und eigene Leistung – Zum Kriterium der eigenen Leistung beim Eigentumsschutz öffentlich-rechtlicher Rechtspositionen, Diss. München 1974
- Pawlowski, Hans Martin*: Methodenlehre für Juristen – Theorie der Norm und des Gesetzes, Heidelberg 1981
- Peters, Ernst/Senhold, Albert*: Sozialhilfe – Grundriß und Praxisanleitung, 4. Aufl. Köln/Berlin/Hamburg 1977
- Pieroth, B.*: Die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Vertrauensschutz, JZ 84, 971
- Pieroth, Bodo/Schlink, Bernhard*: Grundrechte. Staatsrecht Bd. 2, 4. Aufl. Heidelberg 1988
- Proudhon, Pierre-J.*: Was heißt Eigentum? oder: Untersuchungen über die Grundlagen von Recht und Staatsmacht, Paris 1840/1841, deutsch 1844.
- Rang, Bernhard*: Naturnotwendigkeit und Freiheit – Zu Kants Theorie der Kausalität als Antwort auf Hume, Kant-Studien 81 (1990), S. 24-56
- Reinhardt, Rudolph*: Beiträge zum Neubau des Schadensersatzrechts, AcP 148, 147
- Ritter, Gerhard A.*: Der Sozialstaat – Entstehung und Entwicklung im internationalen Vergleich, 2. Aufl. München 1991
- Ritter, Joachim*: Moralität und Sittlichkeit-Zu Hegels Auseinandersetzung mit der kantischen Ethik, in: Riedel, Manfred (Hrsg.): Materialien zu Hegels Rechtsphilosophie, Frankfurt/M. 1975, S. 217ff.
- Rousseau, Jean-Jacques*: Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts, Stuttgart 1977
- Rupp-v. Brünneck*: abweichende Meinung zu BVerfGE 32, 111 – im selben Band S. 141ff.
- Schlenker, Rolf.-U.*: Soziales Rückschrittsverbot und Grundgesetz, Berlin 1986
- Schoch, Dietrich*: Der Sozialhilfeantrag und die Ermittlung der rechtserheblichen Tatsachen, in Zentralblatt für Sozialversicherung, Sozialhilfe und Versorgung 87, 65ff.
- Schopenhauer, Arthur*: Die Welt als Wille und Vorstellung, Dresden 1818, Neudruck Leipzig 1919

- Schmidt, Reiner*: Der soziale Auftrag des Grundgesetzes, in: Weyer, Willi, Rechtsstaat und Sozialstaat, Stuttgart u.a. 1972, S. 39-61
- Schnoor, Christian*: Kants kategorischer Imperativ als Kriterium der Richtigkeit des Handelns, Tübingen 1989
- Schönrich, Gerhard*: Die Kategorien der Freiheit als handlungstheoretische Elementarbegriffe, in: Prauss, Gerold (Hrsg.) Handlungstheorie und Transzendentalphilosophie, Frankfurt/M. 1986, S. 246
- Schöpfer, Gerald*: Sozialer Schutz im 16.-18. Jahrhundert, Graz 1976
- Schulte/Trenk-Hinterberger*: Sozialhilfe – Eine Einführung, 2. Aufl. 1986
- Statistisches Jahrbuch 1993 für die Bundesrepublik Deutschland, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Wiesbaden 1993
- Stober, Rolf*: Eigentumsschutz im Sozialrecht, SGB 89, S. 53ff.
- Stödter, Rolf*: Über den Enteignungsbegriff, DÖV 53, S. 97ff.
- Strube, F.*: Soziale Sicherung bei den Handwerks-zünften in Bremen, Diss. Kiel 1974
- Unger, Manfred*: Verfassungsrechtlicher Schutz für Anwartschaften aus der Rentenversicherung, Zentralblatt für Sozialversicherung, Sozialhilfe und Versorgung, 1985, 225ff.
- Wiedenbrüg, Gernot*: Der Einfluß des Sozialstaatsprinzips auf die Zuerkennung subjektiver öffentlicher Rechte – Zugleich ein Beitrag über Wesen und Motorik des Sozialstaatsprinzips, Hamburg 1978
- Wilburg, Walter*: Die Elemente des Schadensrechts, Marburg 1941
- Entwicklung eines beweglichen Systems im Bürgerlichen Recht, Rektorratsrede, Graz 1950
- Zusammenspiel der Kräfte im Aufbau des Schuldrechts, AcP 163, 346
- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, Materialie vom Januar 1987: Reform oder Revolution? Diskussion um die Änderung der Struktur in der gesetzlichen Rentenversicherung 1990
- Wittgenstein, Ludwig*: Tractatus logico-philosophicus, Baden-Baden 1963
- Wolff, Martin*: Reichsverfassung und Eigentum, in: Berliner Festgabe für W. Kahl 1923
- Wolff/Raiser*: Sachenrecht, 10. Aufl. Tübingen 1957
- Wolff/Bachof*: Verwaltungsrecht Bd. 1 (9. Aufl. 1974) und 3 (4. Aufl. 1978)
- Zaczyk, Rainer*: Das Unrecht der versuchten Tat, Berlin 1989